


Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen

1.	Geltungsbereich und Definitionen.....	3
2.	Allgemeine Bedingungen	3
4.	Auftragskoordination und -abwicklung	4
5.	Betreten und/oder Befahren des Einsatzortes	5
6.	Dokumentationspflicht	5
7.	Arbeitszeiten	5
8.	Allgemeine Verhaltenshinweise	6
9.	Arbeitsschutzmaßnahmen	6
10.	Strahlenschutz	8
11.	Maßnahmen zur Brandverhütung und -begrenzung.....	8
12.	Abfallbeseitigung.....	8
13.	Umgang mit Gefahrstoffen.....	9
14.	Lärmschutz und Luftreinhaltung.....	9
15.	Hygienevorschriften	9
16.	Arbeiten unter Spannung.....	10
17.	Baustellen (Einrichtung, Sicherung, Erdarbeiten, Gerüste, usw.)	10
18.	Verhalten bei besonderen Ereignissen.....	10
19.	Nutzung von IT-Infrastruktur der KSV	10
20.	Datenschutz und Geheimhaltung	11
21.	Kontrollen.....	12
22.	Sonstige Bestimmungen	12
	Empfangsbestätigung	13

KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH	
Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen	

Sicherheit für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Kunden, Gäste, Besucher sowie der Mitarbeiter der KSV und den Mitarbeitern von Fremdfirmen haben für uns gleichermaßen höchste Priorität.

Mit den vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen“ möchten wir Sie und Ihre Mitarbeiter über alle Bestimmungen informieren, die für Aktivitäten von Fremdfirmen im Auftrag der KSV gelten und beachtet werden müssen.

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Vorschriften für Fremdfirmen dienen sowohl dem Schutz der Mitarbeiter der KSV als auch dem Schutz von Dritten, sowie dem Schutz der Umwelt und dem Erhalt von Werksanlagen und technischen Einrichtungen.

Ziel ist es, Unfälle, Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienrisiken sowie Umweltschäden zu vermeiden und Vorsorge für die Beherrschung von dennoch eintretenden Ereignissen zu treffen. Daher sind die nachfolgenden Bedingungen und Vorschriften für Fremdfirmen zwingend einzuhalten.

Wir möchten Sie, Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von Ihnen eingesetzten Subunternehmen bitten, sich die Richtlinie aufmerksam durchzulesen und bei Arbeitseinsätzen, für die wir Sie beauftragen, zu beachten.

Die letzte Seite enthält eine Erklärung, in der Sie bestätigen, die Vorgaben dieser „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen“ einzuhalten. Bitte senden Sie diese Erklärung vor Auftragsbeginn ausgefüllt an uns zurück.

Hinweis: Ein bei Ihnen eingeführtes Arbeitsschutz-Managementssystem ist zurzeit nicht zwingend erforderlich. Sofern ein solches System besteht, bitten wir jedoch dieses auf der Erklärung anzugeben.

Wenn Sie Fragen zu den „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen“ haben, wenden Sie sich bitte an denjenigen KSV-Mitarbeiter, der Sie beauftragt hat oder an unseren Arbeitsschutzmanagementbeauftragten.

Koblenz, den 25.03.2024

Die Geschäftsführung
KSV Koblenzer Steuerung und Verteilungsbau GmbH

1. Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1. Die „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen“ – nachfolgend „Fremdfirmenrichtlinie“ – sind Bestandteil der zwischen der KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH (Auftraggeber) – nachfolgend „KSV“ – und der Fremdfirma (Auftragnehmer) abgeschlossenen Werk- und/oder Dienstverträge. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch zukünftige, die für KSV erbracht werden.
- 1.2. Für den Fall der Weitergabe von Teillieferungen oder -leistungen an Subunternehmer gilt die Fremdfirmenrichtlinie entsprechend. Subunternehmer sind dem Auftraggeber bzw. dem KSV-Koordinator so früh wie möglich zu melden. Die Koordination mit dem Subunternehmen inkl. der notwendigen Unterweisung in den Tätigkeitsbereich ist von der Fremdfirma zu übernehmen.
- 1.3. Einsatzort: Betriebsgelände bzw. Baustelle der KSV oder eines Auftraggebers der KSV.
- 1.4. Arbeitsplatz: Ort, an welchem der Mitarbeiter am Einsatzort konkret tätig wird und die Arbeiten ausführt.
- 1.5. Fremdpersonal bzw. Fremdmitarbeiter: Mitarbeiter der Fremdfirma oder Mitarbeiter eines von der Fremdfirma eingesetzten Subunternehmers

2. Allgemeine Bedingungen

- 2.1. Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze und sonstige Regelungen zu beachten. Insbesondere benötigt das eingesetzte Fremdpersonal eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie gegebenenfalls weitere Dokumente sind bei Aufforderung dem Auftraggeber vorzuzeigen. Dazu gehört auch, dass die Fremdfirma die arbeitsmedizinischen Eignungs- und Vorsorgeuntersuchungen ihrer Mitarbeiter sicherstellt.
- 2.2. Werden Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen, so verpflichtet sich die Fremdfirma zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.
- 2.3. Die Fremdfirma ist vor Tätigkeitsbeginn verpflichtet, dass in ihrem Auftrag für die KSV tätig werdende Fremdpersonal in die für sie geltenden gesetzlichen Pflichten und zugehörigen Vorschriften zu unterweisen.
Sie ist darüber hinaus verpflichtet, das Fremdpersonal vor Tätigkeitsbeginn in diese Fremdfirmenrichtlinie zu unterweisen.
- 2.4. Die Einhaltung der maßgeblichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetze und zugehörigen Vorschriften sowie die Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie sind seitens der Fremdfirma sicherzustellen.
- 2.5. Bei Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie kann das Fremdpersonal vom Einsatzort verwiesen werden. Entstehen hierdurch Kosten auf, bspw. durch Verzögerungen, gehen diese zu Lasten der Fremdfirma und werden dieser in Rechnung gestellt. Bei wiederholten Verstößen hat KSV das Recht, den Auftrag kostenfrei zu kündigen.
- 2.6. Die Fremdfirma haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist von der Fremdfirma mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten auf Anfrage der KSV nachzuweisen.
- 2.7. Die Fremdfirma haftet für ihre Werkzeuge, Maschinen und Materialien. KSV übernimmt keine Haftung für abhandengekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände.

3. Unterweisung des Fremdpersonals

3.1. Die Fremdfirma benennt der KSV vor Arbeitsbeginn ihren Verantwortlichen für den abzuwickelnden Auftrag. Dieser muss fachlich geeignet und der deutschen Sprache mächtig sein.

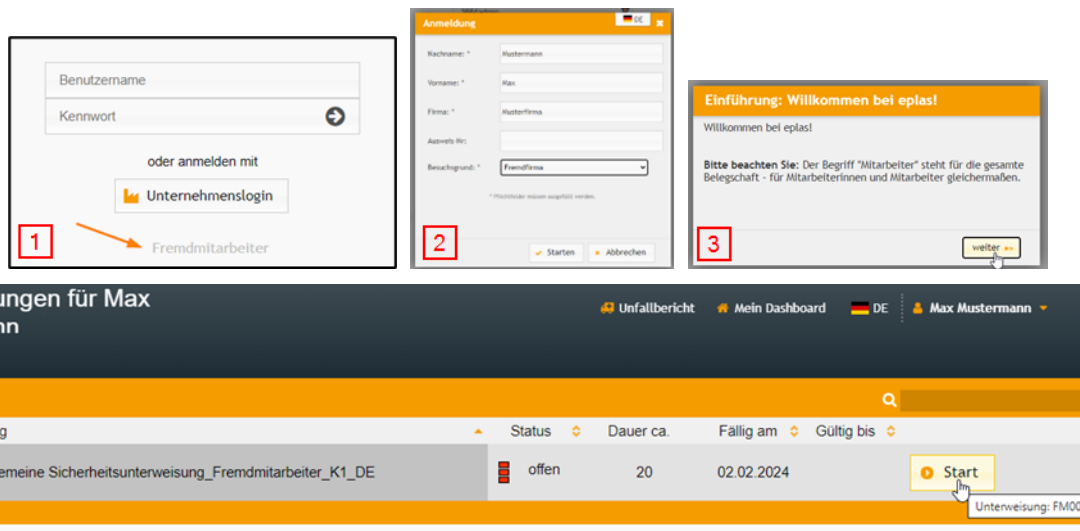
Dieser Verantwortliche wird vom KSV-Koordinator vor Beginn oder ggf. auch während der Arbeiten eingewiesen und unterweist daraufhin das Fremdpersonal.

3.2. Einsatzortspezifische Unterweisungen

KSV, Im Sinderfeld 7, 56072 Koblenz:

Führt die Fremdfirma Tätigkeiten am Standort Im Sinderfeld 7 in 56072 Koblenz aus, so ist von jedem Fremdmitarbeiter **bis spätestens 5 Werktage vor Arbeitsbeginn** unsere „Allgemeine Sicherheitsunterweisung für Fremdmitarbeiter“ zu bearbeiten.

Diese steht Ihren Mitarbeitern in mehreren Sprachen auf unserer Plattform „eplas“ unter https://ksvgroup.eplas.net/index.php/home/auth_saml#externals zur Verfügung.



Externer Standort außerhalb des Firmengeländes KSV:

Führt die Fremdfirma hingegen ausschließlich Tätigkeiten bei einem unserer externen Partner aus, so ist die spezifische Unterweisung des externen Partners zu absolvieren und mindestens während der Projektstätigkeit aufzubewahren.

4. Auftragskoordination und -abwicklung

4.1. Die Koordinierung aller Arbeiten sowie der Sicherheit-/Umweltmaßnahmen obliegt dem jeweiligen zuständigen KSV-Koordinator. Vor Arbeitsbeginn ist seitens der Fremdfirma mit ihm Kontakt aufzunehmen. Wer der zuständige KSV-Koordinator ist, teilt KSV der Fremdfirma rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit.

4.2. Das Fremdpersonal hat sich täglich vor Beginn der Tätigkeit bei dem für sie zuständigen KSV-Koordinator anzumelden sowie nach Beendigung der Tätigkeit dort abzumelden.

4.3. Bei einem Einsatz von mehr als fünf Tagen kann der KSV-Koordinator anstelle der täglichen An-/Abmeldung einen persönlichen Chip zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeiten für das Fremdpersonal ausgeben, der nach Beendigung der Tätigkeit bei dem zuständigen KSV-Koordinator abzugeben ist. Der Missbrauch des elektronischen Ausweises/Chips, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist untersagt.

4.4. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind dem KSV-Koordinator werktäglich mitzuteilen bzw. bei vorhandenem Chip an den Zeiterfassungsterminals zu stempeln.

- 4.5. Wird von der Fremdfirma Personal eingesetzt, welches die deutsche Sprache nicht beherrscht, muss die Fremdfirma gewährleisten, dass dieses Fremdpersonal die für sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Bestimmungen der Fremdfirmenrichtlinie sowie die in Ziffer 3.6 genannten Anweisungen eindeutig versteht.
- 4.6. Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmen der KSV-Koordinator und der Verantwortliche der Fremdfirma die Arbeiten aufeinander ab.
- 4.7. Anweisungen des KSV-Koordinators sowie der Sicherheitsbeauftragten von KSV sind grundsätzlich zu befolgen.

5. Betreten und/oder Befahren des Einsatzortes

- 5.1. Das Betreten und/oder Befahren des Einsatzortes ist nur nach vorheriger Anmeldung und mit Erlaubnis der KSV oder deren Beauftragten gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Ohne eine vorherige Anmeldung ist das Betreten und/oder Befahren des Einsatzortes verboten.
- 5.2. Es dürfen am Einsatzort nur diejenigen Gelände- oder Gebäudeabschnitte betreten/befahren werden, die zur Erledigung des Auftrages erforderlich sind.
- 5.3. Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Besucherparkplätze sowie Parkplätze für Firmenwagen stehen ausschließlich unseren Gästen und Besuchern bzw. Mitarbeitern zur Verfügung und sind entsprechend freizuhalten.
- 5.4. Es sind nur die zur Erreichung der Parkplätze vorgeschriebenen Wege auf dem Betriebsgelände der KSV zu befahren. Es gelten die Regeln der StVO. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- 5.5. Eine zeitweilige Ausnahme von der vorgeschriebenen Parkordnung besteht für das Ein- und Ausladen von Arbeitsmitteln, sofern und soweit das Ein- und Ausladen der Arbeitsmittel auf den ausgewiesenen Parkplätzen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt.
- 5.6. Verkehrs-, Rettungswege sowie Angriffswege und Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr sowie sonstige als freizuhalten gekennzeichnete Bereiche sind stets freizuhalten, d.h. dürfen zu keiner Zeit verstellt oder zugeparkt werden.

6. Dokumentationspflicht

- 6.1. Das Fremdpersonal ist während der Ausführung der Arbeit verpflichtet, in die Arbeitsnachweise stets die Auftragsnummer, den Auftragstitel, den Auftragszeitraum sowie den Namen des Ausführenden und die geleisteten Stunden zu dokumentieren. Die Originale dieser Arbeitsnachweise sind mindestens wöchentlich dem zuständigen KSV-Koordinator abzugeben und Kopien sind der Rechnung beizufügen.
- 6.2. Unterschriften auf Arbeitsnachweisen, Lieferscheinen, etc. haben nur Gültigkeit, wenn sie vom KSV-Koordinator oder dessen Vertretung geleistet worden sind.
- 6.3. Arbeitszeitznachweise ersetzen nicht die Abnahmedokumente.

7. Arbeitszeiten

7.1. Für Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der KSV gelten die nachfolgenden Rahmenarbeitszeiten:

Montag - Donnerstag	Freitag
7:30 Uhr - 16:15 Uhr	7:30 Uhr - 12:45 Uhr

Arbeiten außerhalb der vorgenannten Zeiten sind in Ausnahmefällen möglich und sofern erforderlich frühzeitig über den KSV-Koordinator zu beantragen.

7.2. An anderen Einsatzorten können abweichende Arbeitszeiten und ggf. Schichtarbeiten anfallen. Die jeweils geltenden Arbeitszeiten teilt ihnen der LSV-Koordinator mit.

8. Allgemeine Verhaltenshinweise

- 8.1. Auf dem Betriebsgelände der KSV darf nur im Außenbereich und dort lediglich im Raucherpavillon geraucht werden. Ansonsten herrscht auf dem Betriebsgelände der KSV generelles Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten. An anderen Einsatzorten sind die dort gültigen Raucherregelungen zu beachten.
- 8.2. Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen (Fotografieren, Filmen usw.) ist unabhängig vom Einsatzort grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der KSV gestattet.
- 8.3. Das Einbringen oder der Genuss von Alkohol und Drogen am Einsatzort sind verboten. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, dürfen den Einsatzort nicht betreten.
- 8.4. Die Betretungsverbote für besondere Räume und Bereiche sind zwingend zu beachten!



Abbildung 1: Prüfungsfeld



Abbildung 2: Elektrischer Betriebsraum

- 8.5. Die Bedienung und Benutzung von Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen und Anlagen der KSV darf nur durch hierfür eingewiesenes Personal erfolgen.
- 8.6. Es dürfen nur Materialien und Stoffe, insbesondere Gefahrstoffe an den Einsatzort gebracht werden, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Diese sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem KSV-Koordinator abzustimmen.
- 8.7. Übermengen von Materialien und Stoffen, die vom Fremdpersonal am Einsatzort gebracht wurden und nicht gemäß Auftrag vor Ort verbleiben, sind vollständig von dem Einsatzort zu entfernen. Das Verbringen von Stoffen, Materialien oder Geräten der KSV außerhalb des Einsatzortes ist verboten.
- 8.8. Die Arbeitsstelle ist nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem KSV-Koordinator.
- 8.9. Das Fremdpersonal hat sich vor Arbeitsaufnahme über die aushängenden Verhaltensvorschriften für besondere Ereignisse, insbesondere über den Standort des nächsterreichbaren Telefons, des Feuerlöschers und von Feuermeldeeinrichtungen, den Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie über die innerbetrieblichen Notrufnummern zu informieren.



Abbildung 3: Flucht- und Rettungsweg



Abbildung 4: Sammelplatz



Abbildung 5: Feuerlöscher

9. Arbeitsschutzmaßnahmen

- 9.1. Die Fremdfirma ist für den betriebs- und unfallsicheren Zustand der vom Fremdpersonal eingesetzten Arbeitsmittel (gemäß DIN EN ISO 6385) verantwortlich.
- 9.2. Es dürfen nur nach DGUV V3 bzw. nach UVV geprüfte und entsprechend durch eine Plakette gekennzeichnete elektrische Betriebsmittel bzw. Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeuge eingesetzt werden.



Abbildung 6: DGUV V3-Plakette



Abbildung 7 UVV-Plakette

- 9.3. Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten im Allgemeinen sind die einschlägigen Normen (bspw. DIN EN 12811 und DIN 4420) anzuwenden. Die für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma hat für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigungen über den Aufbau und die Freigabe vorzuhalten.
- 9.4. Jede Fremdfirma, die ein Gerüst benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gerüst vor der Verwendung auf augenscheinliche Mängel geprüft wird. Ferner ist sie für die bestimmungsgemäße Nutzung der Gerüste verantwortlich.
- 9.5. Die Verwendung von nicht betriebs- und unfallsicheren bzw. nicht geprüften Arbeitsmitteln kann vom KSV-Koordinator oder den Sicherheitsbeauftragten der KSV untersagt werden. Treten hierdurch Kosten auf, bspw. durch Verzögerungen, sind diese von der Fremdfirma zu tragen.
- 9.6. Die Fremdfirma stellt sicher, dass das eingesetzte Fremdpersonal die Befähigung zum Einsatz der erforderlichen Arbeitsmittel besitzt und über die Gefahren, die von dem Einsatz dieser Arbeitsmittel ausgehen, ausführlich und nachweislich unterwiesen ist.
- 9.7. Die Fremdfirma hat dem Fremdpersonal die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Atem-, Augen-, Gehör-, Fuß-, Hand- und Kopfschutz) zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung zu überwachen.



Abbildung 8:
Schutzhelm



Abbildung 9:
Sicherheitsschuhe



Abbildung 10:
Augen- und Gehörschutz



Abbildung 11:
Schutzhandschuhe

- Es gilt eine generelle Tragepflicht von Fußschutz (Sicherheitsschuhen) der Kategorie S1P in der Produktion, Arbeitsvorbereitung, Lager und Außenlager der KSV.
- 9.8. Durch Fremdpersonal bemerkte fehlende Schutzvorrichtungen oder Mängel an Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsplätzen sowie von Unfallgefahren und potenziellen Unfallstellen sind unverzüglich dem KSV-Koordinator zu melden.
- 9.9. Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeit hat sich der Verantwortliche der Fremdfirma mit dem KSV-Koordinator über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu verständigen.
- 9.10. Unfälle und Beinaheunfälle sind unverzüglich dem KSV-Koordinator und dem Arbeitsschutzmanagementbeauftragten von KSV zu melden.
- 9.11. Die Fremdfirma ist vor Arbeitsaufnahme verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit zu erwartenden Gefahren zu ermitteln. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind gemeinsam mit dem KSV-Koordinator festzulegen. Die Fremdfirma hat ihr Personal eigenständig vor Beginn der Tätigkeit entsprechend zu unterweisen. Hierbei sind insbesondere die von der Fremdfirma verwendeten Gefahrstoffe zu berücksichtigen.
- 9.12. Sofern die ermittelten Gefahren am Einsatzort über die üblicherweise bei einer solchen Tätigkeit zu erwartenden Gefährdungen hinausgehen, sind die erkannten Gefährdungen zu dokumentieren und dem KSV-Koordinator als schriftliche Gefährdungsanalyse auszuhändigen.
- 9.13. Arbeitsmittel der KSV dürfen nur nach Zustimmung des verantwortlichen KSV-Koordinators und nach entsprechender Einweisung durch das Fremdpersonal verwendet werden. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.14. Werden Arbeitsmittel der KSV ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrages. Andernfalls erfolgt eine Berechnung der entliehenen Arbeitsmittel. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Fremdpersonal hat sich unmittelbar nach Erhalt der Arbeitsmittel von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch durch das Fremdpersonal eine Reparatur erforderlich, wird diese der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

- 9.15. Bei Arbeiten mit ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln ist ein FI-Schutzschalter einzusetzen und auf eine - soweit möglich - ausreichende Erdung zu achten.
- 9.16. Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßige Kontrolle der Arbeiten durch eine dritte Person oder die Verwendung eines Meldesystems durch die Fremdfirma sicherzustellen.
- 9.17. Für die Umsetzung und Einhaltung der festgelegten und erforderlichen (Arbeits-)Schutzmaßnahmen durch das Fremdpersonal ist die Fremdfirma verantwortlich.

10. Strahlenschutz

- 10.1. Zum Schutz des Fremdpersonals, aller Mitarbeiter der KSV und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und Röntgenstrahlung sind die Grundsätze und Anforderungen der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) in der jeweils geltenden Fassung unbedingt einzuhalten.
- 10.2. Die Fremdfirma ist vor Arbeitsaufnahme verpflichtet, alle Arbeiten mit Strahlungsquellen dem KSV-Koordinator und über diesen dem Strahlenschutzbeauftragten der KSV zu melden. In Zusammenarbeit mit dem Fremdpersonal legt der Strahlenschutzbeauftragte der KSV die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und überwacht deren Einhaltung.

Ohne vorherige Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten der KSV sind alle Arbeiten mit ionisierender Strahlung oder Röntgenstrahlung verboten.

11. Maßnahmen zur Brandverhütung und -begrenzung

- 11.1. Grundsätzlich sind alle funkenbildenden Arbeiten wie Schweiß-, Brenn-, Löt- und Trennarbeiten verboten. Ausnahmen von diesem Verbot müssen mit dem KSV-Koordinator abgesprochen werden und dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein dafür erforderlicher Heißarbeitschein, welcher durch die KSV oder den Auftraggeber der KSV erteilt wird, vorliegt. Die Beantragung eines solchen Heißarbeits Scheines benötigt Zeit und ist daher ausreichend vorher (min. 7 Arbeitstage) anzumelden. Eventuell entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten der Fremdfirma.
- 11.2. Beim Umgang mit leicht- und hochentzündlichen Stoffen (Lösemittel, Benzin etc.) ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.
- 11.3. Die Menge an brennbaren Stoffen ist an der jeweiligen Arbeitsstelle auf das minimal notwendige Maß zu beschränken und in geeigneten Behältern aufzubewahren.
- 11.4. Das Fremdpersonal muss im Umgang mit Handfeuerlöschern vertraut sein. Feuerlöscher stehen für den Brandfall zur Verfügung und sind entsprechend gekennzeichnet.
- 11.5. **Schaltschrank- und Flüssigkeitsbrände dürfen nur mit CO₂-Feuerlöschern bekämpft werden.** Bei Bränden an Elektroanlagen muss zuerst die Stromzufuhr abgeschaltet werden. Bei einem Löschversuch mit Wasser besteht **Lebensgefahr!** Benutzte Handfeuerlöscher dürfen nicht zurückgehängt werden, sondern sind dem KSV-Koordinator zu übergeben.
- 11.6. Fluchtwege, Fluchttüren und Standorte von Feuerlöscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden, d.h. diese müssen jederzeit benutzbar und zugänglich bleiben. Brandschutztüren dürfen zu keiner Zeit durch Hilfsmittel (z.B. Keile) offengehalten werden.

12. Abfallbeseitigung

- 12.1. Es ist auf eine weitestgehende Abfallvermeidung zu achten.
- 12.2. Die anfallenden Abfälle sind regelmäßig, getrennt nach Abfallart, von der Arbeitsstelle in die von KSV bereitgestellten Sammelcontainer zu bringen.
- 12.3. Abfälle, die im Rahmen der Entsorgungswege der KSV nicht entsorgbar sind, müssen von der Fremdfirma gesondert verwahrt, mitgenommen und der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

12.4. Für die richtige Trennung der durch die Fremdfirma anfallenden Abfälle ist die Fremdfirma verantwortlich.

13. Umgang mit Gefahrstoffen

- 13.1. Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen findet die Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Beim Umgang mit gefährlichen, insbesondere brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die für diese Stoffe geltenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsdatenblätter zu beachten.
- 13.2. Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem KSV-Koordinator und nur dann an den Einsatzort gebracht werden, wenn die Behältnisse den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen, deutlich gekennzeichnet sind und keine Beschädigungen aufweisen.
- 13.3. Behältnisse dürfen von Hand nur mit Hilfe eines Trichters befüllt werden. Grundsätzlich müssen alle Um- und Abfüllvorgänge mit flüssigen Stoffen über die gesamte Dauer des Vorgangs überwacht werden. Eventuell entstandene Bodenlachen sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen.
- 13.4. Behältnisse dürfen nur verschlossen transportiert werden. Nach der Stoffentnahme müssen die Behältnisse wieder unverzüglich verschlossen werden. Das Tragen gefüllter, offener Behältnisse ist verboten.
- 13.5. Es dürfen keine wasserunreinigenden Stoffe - insbesondere Lösemittel, Lacke, Öle, Fette, Säuren, Laugen, Abfälle, etc. - ins Abwasser eingeleitet werden (z.B. in Spülbecken, Toiletten, Straßeneinläufe usw.). Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung müssen vor Beginn der Arbeiten mit dem KSV-Koordinator abgestimmt werden.
- 13.6. Bei Arbeiten an flüssigkeitsgefüllten Anlagen müssen erwartete Tropfstellen durch Auffangwannen gesichert werden. Eventuell entstandene Bodenlachen sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen und fachgerecht zu beseitigen.
- 13.7. Bodenverunreinigungen durch Feststoffe, Öle, Lacke, Farben usw. dürfen nicht durch Kehren, Abspritzen mit Wasser oder Beseitigung mit Lösemitteln ins Abwasser eingebracht werden. Hiervon ausgenommen sind verschüttete Kleinmengen von Säuren und Laugen, die mit Wasser abgespritzt werden dürfen.

14. Lärmschutz und Luftreinhaltung

- 14.1. Bei der Ausführung des Auftrags ist generell darauf zu achten, dass nur Verfahren, Maschinen und Anlagen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden, die sicherstellen, dass die Lärmemission bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt wird.
- 14.2. Unnötiger Lärm, wie durch den nicht erforderlichen Betrieb von Motoren, etc. - insbesondere auch von Fahrzeugmotoren sowie von Kompressoren - ist zu vermeiden.
- 14.3. Arbeiten, durch die luftverunreinigende Stoffe entstehen, sind prinzipiell nicht zulässig. Sind sie jedoch nicht zu vermeiden, müssen diese vorab mit dem zuständigen KSV-Koordinator abgestimmt werden.

15. Hygienevorschriften

- 15.1. Fremdpersonal mit infizierten Wunden (gerötet, nässend, geschwollen, schmierend, eiternd), mit ansteckenden Krankheiten oder Verdacht darauf, ist der Zutritt zum Einsatzort untersagt.
- 15.2. Besteht die Gefahr der Kontamination durch verschmutzte Kleidung, ist diese bei Verlassen des Arbeitsbereiches abzulegen und saubere Kleidung anzulegen.
- 15.3. Das Urinieren außerhalb der Toilettenräume ist strengstens untersagt. Nach der Toilettenbenutzung und vor Betreten der Kantine sind die Hände, bei Bedarf auch weitere verschmutzte Körperteile, gründlich zu reinigen.
- 15.4. Essen ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehen oder entsprechend ausgewiesenen Bereichen zulässig.

- 15.5. Das Tragen von Uhren oder Schmuck bei der Ausführung von handwerklichen Tätigkeiten ist verboten. Ringe, Ohrringe oder Piercings sind ggf. mit Klebeband oder Pflaster abzukleben.
- 15.6. Persönliche Gegenstände dürfen nicht mit an den Arbeitsbereich genommen werden. Insbesondere ist die Benutzung von Mobiltelefonen am Arbeitsbereich aus Sicherheitsgründen untersagt.

16. Arbeiten unter Spannung

- 16.1. Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gemäß DGUV V3). Sind dennoch Arbeiten an oder in der Nähe von Strom führenden Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss in jedem Fall eine vorherige Freigabe durch den KSV-Koordinator erfolgen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind zu bestimmen und auszuführen.
- 16.2. Eine Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage von Schutzeinrichtungen darf nur von Fachkräften der KSV vorgenommen werden bzw. muss mit diesen abgestimmt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sind verboten.
- 16.3. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die fünf Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft einzuhalten.

17. Baustellen (Einrichtung, Sicherung, Erdarbeiten, Gerüste, usw.)

- 17.1. Die Einrichtung, Abgrenzung sowie Sicherung des Einsatzortes sind vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten mit dem KSV-Koordinator abzustimmen. Dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen oder ähnliches. Für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit ist zu sorgen.
- 17.2. Der gesamte Einsatzort ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, insbesondere Fluchtwege und Notausgänge sowie Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht.
- 17.3. Die Fremdfirma hat sich vor Beginn von Erdarbeiten über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen und Rohrleitungen zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als Strom führend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch den KSV-Koordinator berührt werden.
- 17.4. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Einsatzort in ordnungsgemäßem und gesichertem Zustand zu verlassen.

18. Verhalten bei besonderen Ereignissen

- 18.1. Besondere Ereignisse - insbesondere Brände, Austritte von Stoffen aus Behältnissen und Anlagen - sowie erkannte Gefahrensituationen, die zu solchen oder anderen Ereignissen führen könnten, sind unverzüglich dem KSV-Koordinator mitzuteilen.
- 18.2. Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Alarmpläne sind zu beachten. Bei einer Auslösung des Alarms ist der Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen und der auf den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnete Sammelplatz aufzusuchen, so dass eine Anwesenheitsprüfung durchgeführt werden kann.
- 18.3. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

19. Nutzung von IT-Infrastruktur der KSV

- 19.1. Die IT-Infrastruktur der KSV darf nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Telediensten wie E-Mail und Internet.
- 19.2. Es darf nur ordnungsgemäß erworbene und lizenzierte Software eingesetzt werden. Sofern ein Zugang zum Netzwerk von KSV erforderlich ist, muss dieser vorab über den KSV-Koordinator mit der IT-Abteilung von KSV abgestimmt werden.

- 19.3. Es ist grundsätzlich verboten, eigene Endgeräte an das interne Netzwerk von KSV anzuschließen. Ausnahmen sind über den KSV-Koordinator bei der IT-Abteilung von KSV zu beantragen. Voraussetzung für die Erlaubnis kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf den Geräten der Fremdfirma sein, die nach Vorgaben der IT-Abteilung von KSV zu realisieren sind.
- 19.4. Es ist strikt untersagt, auf KSV-eigenen Geräten installierte Schutzmaßnahmen wie Virens Scanner, Firewall, Verschlüsselungsprogramme, etc. zu deaktivieren.
- 19.5. Eine Veränderung von Daten, Anwendungen und Systemen, die nicht den vertraglich vereinbarten Aufgaben entspricht, ist untersagt.
- 19.6. Zugewiesene Systemzugangsdaten (Passwörter) sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden. Das Arbeiten unter einer fremden Benutzerkennung ist strikt untersagt.
- 19.7. Externe Zugriffe (Remote Access) auf Daten, Anwendungen und Systeme sind in Ausnahmefällen möglich und über den KSV-Koordinator schriftlich bei der IT-Abteilung der KSV zu beantragen. Die Einwilligung eines solchen Zugriffs liegt im Ermessen der KSV. Der Antrag ist ausreichend vorher (mind. 5 Arbeitstage) anzumelden. Durch einen verspäteten Antrag entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten der Fremdfirma. Sofern die Zustimmung unter einschränkenden Bedingungen erfolgt, sind diese einzuhalten.
- 19.8. Das Betreiben eigener funktechnischer Anlagen (z. B. WLAN) ist in Ausnahmefällen möglich und über den KSV-Koordinator schriftlich bei der IT-Abteilung zu beantragen. Die Einwilligung eines solchen Zugriffs liegt im Ermessen von KSV. Der Antrag ist ausreichend vorher (min. 14 Arbeitstage) anzumelden. Durch einen verspäteten Antrag entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten der Fremdfirma. Sofern die Zustimmung unter einschränkenden Bedingungen erfolgt, sind diese einzuhalten.
- 19.9. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen kann die Nutzung der IT-Infrastruktur durch das Fremdpersonal seitens KSV protokolliert werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von E-Mail, Internetdiensten und externen Zugriffen.

20. Datenschutz und Geheimhaltung

- 20.1. Die Fremdfirma ist verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Regelung zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) während ihrer Tätigkeit und nach Beendigung ihres Auftrages zu beachten.
- 20.2. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden und dürfen über den Auftrag hinaus nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.
- 20.3. Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle Erkenntnisse, Unterlagen, Erfahrungen, technisches Wissen (Knowhow) und sonstige Informationen - nachfolgend Informationen -, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit über die abgeschlossenen Werk- oder Dienstverträge erhält oder erlangt, gleichgültig, ob in der unterbreiteten oder in einer später abgewandelten Form, streng geheim zu halten.
- 20.4. Die Fremdfirma sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern.
- 20.5. Das für die KSV tätig werdende Fremdpersonal ist, soweit dieses hierzu nicht bereits aufgrund seines Arbeitsvertrages angehalten ist, zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 20.6. Ausnahmen von den vorstehenden Geheimhaltungspflichten sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von KSV zulässig.

21. Kontrollen

- 21.1. KSV bzw. von der KSV beauftragte Personen sowie die Auftraggeber der KSV sind befugt, beim Betreten oder Verlassen des Einsatzortes das Fremdpersonal und sowie die Fahrzeuge von Fremdfirmen zu kontrollieren. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Arbeitsmittel der Fremdfirma und persönliche Gegenstände des Fremdpersonals.
- 21.2. Die Fremdfirma erklärt sich mit Auftragsannahme mit diesen Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie einverstanden.

22. Sonstige Bestimmungen

- 22.1. Diese Fremdfirmenrichtlinie ist durch die Geschäftsführung der KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH in Kraft gesetzt und gilt in der jeweils gültigen Fassung.

Empfangsbestätigung

Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen

Die Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen („Fremdfirmenrichtlinie“) haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeiten diese Fremdfirmenrichtlinie zu beachten und einzuhalten.

Wir werden unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit, bei regelmäßiger Tätigkeit für KSV mindestens einmal jährlich, zum Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie zu unterweisen und die Mitarbeiter sowie etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung unseres Unternehmens ist sichergestellt.

In unserem Unternehmen ist das folgende System zum Arbeits- und Gesundheitsschutz installiert:

- ISO 45001 SCC SmS
 Sonstiges: _____

(Bitte Bescheinigung beifügen)

Die Wirksamkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzsystems und die Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie kann jederzeit durch Stichproben kontrolliert werden.

Uns ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen den Verweis des Fremdpersonals vom Einsatzort zur Folge haben können. Die hieraus entstehenden Kosten tragen wir als Fremdfirma. Bei wiederholten Verstößen hat die KSV darüber hinaus das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für die KSV zu kündigen.

Firmenname

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift und Firmenstempel

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Fax: +49 261 8991-120

E-Mail: einkauf@ksv-koblenz.de